

O V G R H E I N L A N D - P F A L Z

R 4937

G E R I C H T S D A T E N B A N K

Gericht . OVG Rheinland-Pfalz
Ent.-Art : Urteil
Datum : 23.11.99
AZ : 7 A 13272/94.OVG
Rechtsgebiet : Asylrecht

R e c h t s n o r m e n

GG Art. 16 a Abs. 1, AuslG § 51 Abs. 1

S c h l a g w ö r t e r

Kosovo, Bundesrepublik Jugoslawien, Kosovo-Albaner, Albaner,
Herrschaftsmacht, politische Verfolgung, Gruppenverfolgung, Kosovo-Krieg,
Gebietsgewalt, Wiedererlangung, inländische Fluchtalternative, Herkunftsort,
Fluchttort, Identität, wirtschaftliches Existenzminimum

L e i t s ä t z e

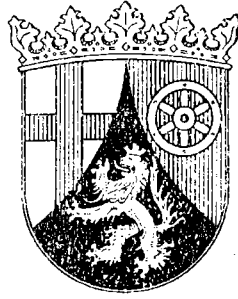
Seit Juni 1999 besteht im Kosovo keine organisierte staatliche
Herrschaftsmacht der Bundesrepublik Jugoslawien mehr und sie ist auch auf
absehbare Zeit nicht wieder zu erwarten.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig!

7 A 13272/94.OVG

6 K 689/93.TR

R 4937



Verkündet am 23.11.1999

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Asylrechts (Jugoslawien)

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1999, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann
Richter am Oberverwaltungsgericht Zimmer
Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Cloeren
ehrenamtlicher Richter Versicherungskaufmann Fischer
ehrenamtlicher Richter Malermeister Kreyer

für Recht erkannt:

Unter Abänderung des aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 1993 ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts Trier wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung von Abschiebungshindernissen i.S. des § 51 AuslG.

Der Kläger, Staatsangehöriger von Rest-Jugoslawien, albanischer Volks- und moslemischer Religionszugehörigkeit, stammt aus [REDACTED] im Kosovo.

Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik am [REDACTED] stellte er seinen Asylantrag, zu dessen Begründung er im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 21. April 1993 im Wesentlichen ausführte, seinen Militärdienst habe er im Jahre [REDACTED] abgeleistet. Die Annahme eines Briefes im [REDACTED], mit dem er zu einer Reserveübung einberufen worden sei, habe er verweigert, woraufhin er von der Polizei gesucht worden sei. Politisch habe er sich nicht betätigt.

Mit Bescheid vom 27. April 1993 lehnte das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten ab, ebenso das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 51 und 53 AuslG und drohte dem Kläger die Abschiebung in sein Heimatland an.

Am 29. April 1993 hat der Kläger hiergegen Klage erhoben, zu deren Begründung er sich auch auf eine nach seiner Auffassung stattfindende Gruppenverfolgung der Kosovo-Albaner bezieht.

Das Verwaltungsgericht Trier hat den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Urteil vom 16. November 1993 hinsichtlich der Ziffern 1), 2) und 4) aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen; im Übrigen hat es die Klage bezüglich des § 53 AuslG abgewiesen. In den Gründen dieser Entscheidung heißt es im Wesentlichen, jedes Mitglied der albanischen Volksgruppe im Kosovo müsse jederzeit mit staatlicher Verfolgung rechnen.

Mit seiner durch den Senat zugelassenen Berufung macht der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten geltend, die Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung seien nicht gegeben.

Er beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Trier vom 16. November 1993 die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger ist mittlerweile unbekannt verzogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsakten und die Unterlagenliste verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist zulässig und begründet. Dem Kläger steht im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weder ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter i.S. des Art. 16 a Abs. 1 GG noch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG zu. Darüber hinaus erweist sich auch die gegenüber dem Kläger ergangene Abschiebungsandrohung als rechtmäßig.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt nach seinem Tatbestand einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus. Das Asylrecht gewährt grundsätzlich Schutz nur vor "politischer" Verfolgung und auch das nur im Falle einer sonst bestehenden Schutzlosigkeit. Unter politischer Verfolgung im Sinne des Asylrechts ist staatliche Verfolgung zu verstehen (der aber die Verfolgung durch Organisationen mit staatsähnlicher Herrschaftsgewalt gleich steht). Träger von Staatsmacht sind die Staaten. Die Herrschaftsmacht ist es, welche die Staaten befähigt, den Frieden im Innern zu sichern und so dem Individuum ein menschenwürdiges Leben in Gemeinschaft mit anderen zu ermöglichen. Das zentrale Merkmal von Staaten ist danach sowohl nach den Kriterien der allgemeinen Staatslehre als auch nach denen des allgemeinen Völkerrechts eine organisierte Herrschaftsmacht mit einem prinzipiellen Gewaltmonopol, die auf einem abgegrenzten Territorium über eine sich als Schicksalsgemeinschaft verstehende Bevölkerung effektiv und dauerhaft ausgeübt wird. Politische Verfolgung ist gleichsam die Kehrseite hiervon, nämlich der Missbrauch hoheitlicher Herrschaftsgewalt durch Ausgrenzung Einzelner aus der übergreifenden Friedensordnung wegen unverfügbarer persönlicher Merkmale wie Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer

bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung (vgl. zum Vorstehenden: Urteil des Senats vom 13. Mai 1997 - 7 A 10719/97.OVG - m.w.N.). Daraus folgt eine Begrenzung des Schutzbereichs des Asylgrundrechts: Politische Verfolgung i.S. von Art. 16 a Abs. 1 GG kann nur von einer staatlichen oder quasi-staatlichen effektiven Gebietsgewalt ausgehen (BVerfG, NVwZ 1990, 151, 152; BVerwG, NVwZ 97, 194).

Nach diesen Grundsätzen ist jedenfalls im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Gefahr einer im Kosovo drohenden politischen Verfolgung nicht festzustellen. Seit Juni 1999 besteht im Kosovo, in dem auch der Wohn- und Herkunftsort des Klägers liegt, keine organisierte staatliche Herrschaftsmacht der Bundesrepublik Jugoslawien mehr; es ist auch auf absehbare Zeit nicht zu erwarten, dass das Regime in Belgrad die Herrschaftsgewalt im Kosovo wieder erlangen könnte.

Der gegen die Bundesrepublik Jugoslawien wegen der Menschenrechtsverletzungen im Kosovo geführte NATO-Luftkrieg (Beginn: 24. März 1999) endete nach elf Wochen. Am 3. Juni 1999 nahmen das jugoslawische Parlament und Präsident Milosevic einen unter internationaler Beteiligung ausgearbeiteten Friedensplan an.

Die Verhandlungen zwischen der NATO und der Bundesrepublik Jugoslawien mündeten in einem Militärabkommen über den serbischen Rückzug aus dem Kosovo und über den Einmarsch einer internationalen Friedenstruppe. Der Rückzug begann am 10. Juni 1999 und wurde ohne größere Zwischenfälle planmäßig beendet (Chronologie der Ereignisse vgl. z.B.: dpa vom 20. Juni 1999 - Kosovo-Krieg im Rückblick). Dem Rückzug der Serben folgte der Einmarsch der unter NATO-Kommando stehenden Kosovo-Friedensstreitmacht (KFOR), an der sich auch Soldaten der Bundeswehr beteiligten.

Zeitgleich - am 10. Juni 1999 - erließ der UN-Sicherheitsrat die Resolution Nr. 1244 zu Kosovo. Danach ist eine internationale zivile Präsenz im Kosovo mit dem Ziel einzurichten,

für eine Übergangsverwaltung zu sorgen, unter der die Bevölkerung Kosovos eine substantielle Autonomie innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien genießen kann.

Den quasi-staatlichen Ordnungsfaktor in dem in fünf internationale Schutzzonen unterteilten Kosovo bilden seitdem die KFOR und die UN. Unter Leitung eines zivilen Koordinators arbeitet die UN an dem Aufbau einer zivilen Verwaltung, der Wiederansiedlung der Flüchtlinge (UNHCR) sowie dem demokratischen und wirtschaftlichen Aufbau (vgl. zum Vorangegangenen: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge: Bundesrepublik Jugoslawien/Kosovo - Dokumentation -, der Jugoslawienkrieg 1999; FAZ vom 10. Juli 1999 - Schautafel: Koordination des Wiederaufbaus in Südosteuropa; Aufbau von Strukturen im Kosovo).

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat sich nicht nur militärisch aus dem Kosovo zurückziehen müssen, sondern hat auch ihre Entscheidungsbefugnis über Verwaltung und Rechtsprechung abgegeben. Soweit in diesem Bereich nach dem Krieg überhaupt noch lokale Behörden arbeiten, unterstehen sie der UN-Verwaltung, der die endgültigen Entscheidungen obliegen (NZZ vom 16. Juli 1999: Kosovo - ein Protektorat und vier Regierungen; SZ vom 1. Juli 1999: UN vereidigen erste Richter im Kosovo).

In dieser Situation besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder für die Kosovo-Albaner noch für die übrigen Volksgruppen im Kosovo die Gefahr einer politischen Verfolgung.

Bei dieser Sachlage könnte sich die Gefahr einer politischen Verfolgung nur dann ergeben, wenn es dem Regime in Belgrad mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gelingen würde, in einem absehbaren Zeitraum eine effektive und stabile Gebietsgewalt im Kosovo wiederzuerlangen.

Dafür gibt es aber keine Anzeichen.

Hinsichtlich des anzuwendenden Prognosemaßstabs - bezogen auf die Lage im Zeitpunkt der Rückkehr in den Kosovo - gelangt hier nicht der sog. herabgestufte Maßstab zur Anwendung, auch wenn man davon ausgehen würde, dass der jugoslawische Staat zumindest in der Zeit während des NATO-Luftkrieges gegenüber der albanischen Bevölkerung als Verfolger aufgetreten ist, ohne dass sich ihr eine innerstaatliche Fluchtalternative bot, und mithin für die vor diesem Zeitpunkt angereisten Albaner aus dem Kosovo ein Nachfluchtgrund entstanden wäre. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab rechtfertigt sich vorrangig aufgrund der Gefahr der Wiederholung, die durch eine bereits geschehene Verfolgung indiziert ist. Dieser sachliche Zusammenhang zwischen Erst- und drohender Zweitverfolgung besteht aber dann nicht mehr, wenn es zu einer Verfolgung erst unter der weiteren Voraussetzung kommen kann, dass der Verfolger noch durch eine Okkupation oder einen vergleichbaren Akt die Gebietsgewalt erlangen muss. Müssen zunächst derart einschneidende Veränderungen eintreten, damit eine Verfolgung wie die frühere überhaupt wieder stattfinden kann, kommt der früheren Verfolgung keine Indizwirkung für die Wiederholung mehr zu (BVerwG, NVwZ 97, 194; ausführlich: Urteil des Senats, aaO). Dies ist auch vorliegend der Fall: Einer erneuten Verfolgung durch die Bundesrepublik Jugoslawien müsste zunächst eine Rückeroberung des Kosovo durch diese vorangehen.

Anhaltspunkte dafür fehlen. Zwar wurde die jugoslawische Armee nicht zerschlagen und stellt weiterhin einen Machtfaktor innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien dar. Bei der hier anzustellenden Prognoseentscheidung ist jedoch nicht allein darauf abzustellen, sondern vor allen Dingen darauf, wie sich die NATO bzw. die KFOR-Truppen sowie die UN künftig verhalten werden. Verbleibt es bei der Stationierung der KFOR-Truppen im Kosovo sowie der Verwaltung durch die UN, hält der Senat eine Rückeroberung des Kosovo durch Belgrad in absehbarer Zeit für ausgeschlossen.

Es sind aber zur Zeit keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die KFOR und die hinter ihr stehende NATO sowie die UN von ihrer bisherigen Position abrücken könnten.

Dabei ist zu sehen, dass die NATO im Frühjahr 1999 mit einem erheblichen Aufwand an Personal und Sachkosten die Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Jugoslawien im Kosovo gebrochen hat, um die Menschenrechtsverletzungen, die vor allem an Kosovo-Albanern begangen wurden, zu unterbinden. Anschließend ist die KFOR mit einer Landstreitmacht in den Kosovo eingezogen. Damit wird dokumentiert, dass an der bisherigen - politischen - Position festgehalten werden soll, nämlich den Kosovo zumindest solange vor einer erneuten Herrschaftsgewalt durch die Bundesrepublik Jugoslawien zu bewahren, solange diese sich im Falle einer Rückkehr in den Kosovo als Verfolgerstaat gerieren würde. Flankiert wird die Landstreitmacht der KFOR durch eine der jugoslawischen Armee zweifellos überlegene Luftstreitmacht.

Mit dem Einsatz dieser Kräfte ist zu rechnen, sollte die Bundesrepublik Jugoslawien versuchen, im Wege einer militärischen Operation im Kosovo wieder Fuß zu fassen und dort erneut eine Herrschaftsgewalt errichten zu wollen. Solange in der Bundesrepublik Jugoslawien keine Hinwendung zu Demokratie erkennbar ist, die die Einhaltung der Menschenrechte garantiert, ist daher nicht damit zu rechnen, dass der jugoslawische Staat eine effektive und stabile Gebietsgewalt im Kosovo auf absehbare Zeit wiedererlangen wird.

Soweit die Frage nach dem wirtschaftlichen Existenzminimum im Kosovo aufgeworfen wird, braucht sie an dieser Stelle keiner Beantwortung zugeführt werden, denn sie hat keine asylrelevante Bedeutung. Die vorerwähnte Frage stellt sich vom Ansatz her für den Kosovo, völkerrechtlich noch immer ein Teil Jugoslawiens, nur unter dem Aspekt einer innerstaatlichen Fluchtalternative für Kosovo-Albaner, die ansonsten in der Bundesrepublik Jugoslawien einer Verfolgung ausgesetzt wären. Eine inländische Fluchtalternative wird einem Verfolgten nämlich nur

dann zugemutet, wenn im verfolgungsfreien Landesteil auch die Möglichkeit zum wirtschaftlichen Überleben gegeben ist. Das Fehlen der wirtschaftlichen Existenzgrundlage an einem verfolgungssicheren Ort des Heimatstaates macht diesen aber nur dann als Fluchtalternative ungeeignet, wenn die wirtschaftliche Not am Herkunftsort so nicht bestünde, wenn sie ihre Ursache also in der Verfolgung hat (BVerwG, NVwZ 99, 309, 310).

Da aber beim Kläger der Kosovo Herkunftsort und zugleich auch Ort der Fluchtalternative ist, erübrigt sich ein derartiger Vergleich. Denkbare wirtschaftliche Probleme im Kosovo wären nämlich jedenfalls nicht fluchtbedingt.

Die Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG scheidet ebenfalls aus: Wie das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG knüpft § 51 Abs. 1 AuslG an eine politische und damit staatliche Verfolgung an, die hier - wie oben ausgeführt - nicht gegeben ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 703 Nr. 10 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

gez. Hoffmann

gez. Zimmer

gez. Dr. Cloeren